

Taf. 0.02.03 Familien-Wappen*

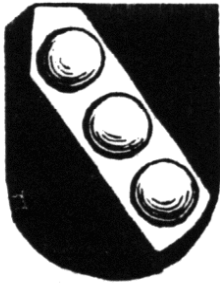


Abbildung 1 Schwarzenberg

Bonsloe, Bonseler, auch Bonsell, von einer gleichnamigen Ortschaft, später Ponseler oder Paseler genannt. Sie führten einen rechtsschrägen Balken mit drei Kugeln oder Münzen beladen. Dina von Bonseler, h. Hermann von Neuhoff zu Püngelscheid 1460. Hunold und Johann von Bonsell gt. Blefken 1503 sowie 1515 Göddert und Güntermann v. Bonsloe in Urkunden des Archiv Heeren, siegeln wie beschrieben. Joh. Von Bonsloe ist 1520 Burgmann zu Schwarzenberg, seine Frau heißt Sophia.



Abbildung 2 Billstein

Ditrich von Bonslede führte im Gegensatz zu seinem Vater ein eigenes Siegel. Die Urkunde vom 16. Juni 1407 hat dieses Siegel. Es zeigt ein Wappenschild, auf welchem drei Balken schräg von links unten nach rechts oben verlaufen. Auf dem mittleren Balken sitzen drei oder vier Kugeln.

Während dieses Siegel ein typisches Kampfschild darstellt, ist das spätere Wappenbild mit heraldischem Beiwerk (Helm, Decken, Mannspuppe = wachsender Mann) versehen. Die Mannspuppe soll Macht und Stärke versinnbildlichen

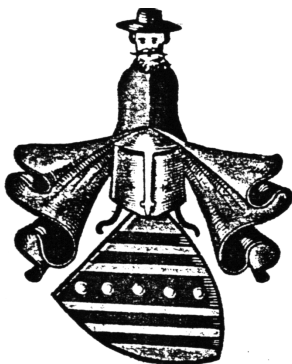


Abbildung 3 Bonslede

Bonslede, *Bonslede* gt. Drame, *Bonseler*, auch *Bonslede* gt. Grub, *Bonsloe*

Wappen: Schrägrechter roter Balken in Gold mit fünf goldenen Kugeln beladen, zu jeder Seite von zwei schmalen roten Balken begleitet. Auf dem Helm eine bärtige Mannspuppe, deren Kleidung rechts Gold, links rot ist. Auf dem Kopf schwarzer Hut mit roter Krämpe.

Quelle: Archiv des Hauses Ahausen bei Attendorn
Die Familie blühte noch 1515.

Anmerkung 1: Der Begriff für die fachgerecht Wappenbeschreibung lautet «Blasonierung» (frz. *Le blason = Wappenschild, auch Wappenkunde*). Dem Unkundigen wird dabei einiges ungewohnt erscheinen, vor allem die dem üblichen Sprachgebrauch genau entgegengesetzte Benutzung der Richtungsangaben rechts und links. Ziel der Blasonierung ist es ein Wappen möglichst prägnant und dennoch knapp in Worten wiederzugeben.

Anmerkung 2: Vererbung des Familienwappens

Führt eine Familie ein Wappen zu Recht - sei es ein altüberliefertes oder ein neu gestiftetes - vererbt sich dieses im Mannesstamm, das heißt vom Vater auf die ehelichen Kinder. Von diesen können wiederum die Söhne es weitervererben, sofern sie auch den eigenen Familiennamen beibehalten. Töchter führen das väterliche Wappen bis zum Tod (sie können nach Heirat aber auch das Wappen ihres Ehemannes verwenden), geben es aber nicht an ihre Nachkommen weiter, weil diese zum Stamm des Ehemannes gehören. Dies gilt auch dann, wenn nach dem neuen Namensrecht der Geburtsname der Frau zum Ehenamen gewählt wurde. Ein nichteheliches Kind gehört weder zum Stamm des Vaters noch zu dem der Mutter; ein klassischer Beweggrund zur Stiftung eines neuen Familienwappens, bei dessen Gestaltung durchaus eine gewisse Anlehnung an das väterliche oder mütterliche Wappen möglich ist. Adoptierte Kinder haben das gleiche Recht am Wappen wie leibliche Kinder, was allerdings nicht für Fälle von Erwachsenen-Adoption gelten kann, es sei denn, alle Angehörigen des wappenführenden Stammes geben ihre ausdrückliche Zustimmung hierzu.

*) Bonsels, Egon; Sammlungen/Bilddokumente